



77. Lebensversicherungen – wie zu versteuern

erstellt am: 11.07..2008 gesendet am: 09.09.2008

Nachdem wir Ihnen bereits einen Überblick gegeben haben, wie sich Lebensversicherungen zum Steuersparen eignen, möchten wir Ihnen heute die steuerlichen Folgen bei der Auszahlung erläutern.

Bis 31.12.2004

Erträge aus sogenannten „Altversicherungen“, also Versicherungen die bis zum 31.12.2004 abgeschlossen worden sind, sind Steuerfrei! Anders als bei den abzugsfähigen Sonderausgaben ist die erste Beitragszahlungen nicht entscheidend, sondern nur der Vertragsabschluss.

Erträge aus nicht begünstigten Lebensversicherungen (z.B. Kapitallebensversicherung Laufzeit unter 12 Jahren) gehören generell zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, außer fondgebunden Lebensversicherung, diese sind steuerfrei!

Ab 01.01.2005

Erträge aus Kapitallebensversicherungen die nach den 31.12.2004 abgeschlossen worden sind, sind steuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die Steuer ist er Unterschiedsbetrag zwischen der Ablaufleistung, also der Bruttoauszahlung und den entrichteten Beiträgen. Die Erträge werden nur zur Hälfte besteuert (Halbeinkünfteverfahren), wenn der Vertrag mind. eine Laufzeit von 12 Jahren hat und die Auszahlungen erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt.

Ab 2009

Lebensversicherungen sind auch von der Abgeltungssteuer ab 2009 betroffen.

Schädlich verwendete Lebensversicherungen, z.B. Vorzeitige Auszahlung innerhalb von 12 Jahren und abgeschlossen vor 2005, unterliegen bis 2008 in voller Höhe der tariflichen Einkommensteuer und werden aber 2009 mit dem Abgeltungssatz von 25% besteuert.

Bei ab 01.01.2005 abgeschlossenen Lebensversicherungen werden die Erträge zur Hälfte besteuert, wenn der steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat und der Vertrag mind. 12 Jahre bestanden hat. Die steuerpflichtigen Erträge (50%) werden mit dem Tarifsteuersatz besteuert. Falls die Erträge voll steuerpflichtig sind, werden diese mit dem Abgeltungssteuersatz von 25% versteuert.

Wenn eine Lebensversicherung nach dem 31.12.2008 verkauft wird, gehört der Gewinn aus der Veräußerung zukünftig zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegt der Abgeltungssteuer. Aber auch hier gibt es wieder Ausnahmen: Bei Versicherungen die nach altem Recht steuerfrei sind, tritt auch bei der Veräußerung nach dem 31.12.2008 keine Steuerpflicht ein.